



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
zum Entwurf der Bundesregierung eines

Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

vom 1. Dezember 2014 (BT-Drucksache 18/3373)

Berlin, den 21.01.2015

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Charlotte Ruhbaum

Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46
charlotte.ruhbaum@deneff.org

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

I) Position der DENEFF im Überblick

Die DENEFF begrüßt den Entwurf ausdrücklich. Er dient der rechtlichen Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie und schafft die gesetzliche Grundlage für eine flächendeckende Auseinandersetzung mit Energieeinsparpotenzialen in großen Unternehmen, in denen ein Anreiz dafür bislang fehlte. Gleichzeitig möchten wir mit dieser Stellungnahme einige Optimierungsempfehlungen in Bezug auf die Einbindung in regionale Netzwerkangebote, die Anforderungen an die Auditoren, das Nachweisverfahren sowie vor dem Hintergrund der späten Umsetzung anbringen.

Während für energieintensive Unternehmen durch die Regelungen bei EEG und Ökosteuern bereits gewisse Anreize für ein Energie-Monitoring gesetzt werden, fehlt ein solcher Anreiz bei nicht-energieintensiven Unternehmen. So haben diese Unternehmen mit meist geringen Energiekostenanteilen häufig kaum Anlass, sich mit Energieeffizienzmaßnahmen zu befassen. In Summe haben die von dem Gesetz betroffenen rund 50 Tsd. großen Unternehmen jedoch einen wichtigen Anteil am gesamten Energieverbrauch. Damit schließt das Gesetz eine wesentliche Politiklücke und setzt Anreize mit Maß.

Gleichzeitig ist ein Energieaudit in einem Unternehmen ein wichtiger erster Schritt, um die Energieeffizienz langfristig zu optimieren. Die vorliegende Regelung kann daher ein Baustein im Rahmen eines integrierten politischen Instrumentenmix sein, den es zu entwickeln gilt. Die DENEFF hat dem Bundeswirtschaftsministerium hierzu ineinandergreifende Maßnahmenvorschläge für Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe im Rahmen der Konsultation zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zukommen lassen. Zentraler Bestandteil einer solchen integrierten Strategie muss ein Energieeffizienzgesetz sein, in welchem sowohl verbindliche politische Ziele als auch mittelfristig die verschiedenen Instrumentenbausteine sowie konkrete Anforderungen zusammengefasst werden.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf, den wir grundsätzlich begrüßen, möchten wir mit nachfolgender Stellungnahme Optimierungsempfehlungen zu folgenden Aspekten einbringen:

A) Regionale Energieeffizienzangebote mit Netzwerkcharakter vorantreiben: Angesichts des nachgewiesenen Erfolgs dieser Netzwerkangebote und der Notwendigkeit, nach Durchführung eines Audits auch einen Umsetzungsprozess anzustoßen, sollte das Gesetz auf die Möglichkeit hinweisen, ein Audit nach DIN EN 16247-1 auch im Rahmen einer Teilnahme an einem weiterführenden regionalen Angebot mit Netzwerkcharakter durchzuführen.

B) Anforderungen an Auditoren anheben: Die DENEFF begrüßt, dass Energieauditoren selbst die Audits durchführen und auch nachweisen können. Gleichzeitig wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass mit der Zulassung der Auditoren auch angemessene Anforderungen an Qualität und Qualifikation einhergehen müssen.

C) Stichprobenkontrollen konkretisieren: Der Gesetzesvorschlag schlägt eine Vollzugskontrolle allein über Stichprobenkontrollen vor, um den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu reduzieren. Wir empfehlen hierfür eine feste Quote gesetzlich zu verankern.

D) Sanktionierung angemessen gestalten und Ermessensspielraum in Übergangsphase nutzen: Grundsätzlich sind Fehlanreize bei der Sanktionierung zu vermeiden. Daher sollte die Höhe des Bußgeldes relativ zum Umsatz bzw. den Energiekosten eines Unternehmens bzw. hiernach gestaffelt festgesetzt werden. Eine Übergangsregelung mit beispielsweise einer stufenweisen Einführung eines Audits erscheint vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben nicht möglich. Angesichts der verspäteten Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie erscheint es jedoch erforderlich,

dass in den ersten Monaten Ermessensspielräume bei der Sanktionierung bei mangelhafter Befolgung genutzt werden.

E) Rechtssicherheit in Bezug auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität der Audits schaffen: Insbesondere für Unternehmen mit einer Vielzahl an Standorten (z.B. Handelsunternehmen) sowie für Unternehmen, die an ihren Standorten nur **Mieter** der Gebäude sind, sollte präzisiert werden, unter welchen Voraussetzung das Erfordernis Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Audits eingehalten werden kann. Dabei sollten insbesondere Regeln geschaffen werden, welche den Verzicht auf einen Außeneinsatz an jedem Standort und die Hochrechnung von Daten über mehrere Standorte ermöglichen.

II) Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

1. Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits (§ 8), Anforderungen an Energieaudits (§ 8a)

Gemäß den Anforderungen des Artikels 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen, die kein KMU sind, bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen müssen. Dem Erwägungsgrund 24 der Richtlinie Rechnung tragend, soll dieses Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen.

§ 8a Absatz 1 Nummer 5 verlangt, dass das Energieaudit verhältnismäßig und so repräsentativ sein muss, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

1.1 Bewertung

a) Der Bezug auf die DIN EN 16247-1 als verbindliche Referenz für das durchzuführende Energieaudit ist ausdrücklich zu begrüßen. Da der Energieberatungsmarkt jetzt schon unter Intransparenz und zahlreichen, teilweise für den Kunden nur schwer abzugrenzenden Beratungsprodukten leidet, wäre es nicht zielführend, durch den Regulierungsrahmen eine neue Begrifflichkeit und eine weitere Definition eines Audits zu schaffen.

Gleichzeitig gilt jedoch auch, dass ein ganzheitliches, auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ausgerichtetes Energiemanagement in der Regel größere Einspareffekte mit sich bringt, als ein im Abstand von vier Jahren durchgeführtes punktuell Energieaudit. Für viele große Unternehmen können die Jahreskosten für ein Energiemanagementsystem ohne weiteres über die zusätzlichen Energieeffizienzgewinne finanziert werden. Darüber hinaus sind über drei Millionen Unternehmen von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen, da 99,5 Prozent aller deutschen Unternehmen als KMU im Sinn der Definition der EU-Kommission einzustufen sind. Für zahlreiche mittelständische Unternehmen wäre ein Energieaudit jedoch ebenfalls empfehlenswert.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die verbindliche Einführung eines Energiemanagements für alle großen Unternehmen und die verbindliche Einführung eines Energieaudits für KMU zu diesem Zeitpunkt die Zusätzlichkeit der derzeit gültigen Gegenleistungen bei EEG-Ausgleichsregelung und Spitzenausgleich gefährden würde.

Ob ein Energieaudit auch tatsächlich zu Effizienzsteigerungen führt, hängt davon ab, inwieweit die **Empfehlungen aus dem Audit sinnvoll umgesetzt werden**. Die Durchführung und Dokumentation des Audits ist dafür allein nicht ausreichend. Damit ein Energieaudit keine reine „Pflichtübung“ bleibt, muss ein weiterführender Prozess angestoßen werden. Als erfolgreich haben sich dabei **regionale Effizienz-Angebote mit Netzwerkcharakter** erwiesen. Ergebnisse dieser Netzwerke zeigen, dass, angeregt durch den fachlich begleiteten Austausch mit anderen Unternehmen, Empfehlungen aus den durchgeführten Audits/ Beratungen auch umgesetzt wurden und Effizienzfortschritte gegenüber dem Durchschnitt der Industrie verdoppelt werden konnten.¹

b) **Das Gesetz lässt Interpretationsspielraum, wenn ein Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ betrachtet werden kann.** Zwar wird im Begründungsteil darauf hingewiesen, dass die vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität dann gegeben sein dürfte, wenn gewährleistet ist, dass auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden kann. Jedoch ergibt sich aus diesem Hinweis noch keine Rechtssicherheit. Gleichzeitig steht der Aufwand zur Erfassung von 90 Prozent des Energieverbrauchs inklusive einer nach DIN EN 16247-1 geforderten Vor-Ort Begehung aller einbezogenen Standorte nicht immer in einem sinnvollen Verhältnis zur Absicht des Gesetzgebers einer an Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Rahmensezung. Dies kann beispielsweise für Unternehmen mit einer Vielzahl möglicherweise sehr gleichartigen Standorten (Filialen) der Fall sein. Weiterhin muss ggf. berücksichtigt werden, dass auf gewisse Verbrauchsdaten, insbesondere in Mietverhältnissen nicht zugegriffen werden kann.

1.2 Optimierungsempfehlung

a) Das Gesetz sollte auf die Möglichkeit hinweisen, ein Audit nach DIN EN 16247-1 (bzw. EMAS/ DIN EN ISO 50001) auch im Rahmen einer **Teilnahme an einem weiterführenden regionalen Angebot mit Netzwerkcharakter** (z. B. Energieeffizienznetzwerke und -tische nach LEEN, ÖKO-PROFIT oder ENERGIEPROFIT) durchzuführen.

Formulierungsvorschlag:

„§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

*1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012,2) entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht. **Ein Energieaudit, welches diese Anforderung erfüllt, kann auch im Rahmen eines regionalen Energieeffizienz-Angebots mit Netzwerkcharakter durchgeführt werden.***

Mittelfristig empfehlen wir (bspw. ab 2017 per Revisionsklausel) eine **Erweiterung der Anforderungen in o.g. Ausnahmeregelungen bei EEG-Ausgleichsregelung und Spitzenausgleich** zu prüfen und (entsprechend der im Koalitionsvertrag verankerten Absicht), die Umsetzung der als wirtschaftlich und technisch sinnvoll identifizierten Maßnahmen zu fordern. Darauf aufbauend könnten dann auch die Anforderungen an die von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Unternehmen in Richtung eines Energiemanagements nach DIN ISO 50001 angehoben werden. Gleichzeitig sollten die bislang uneinheitlichen und dadurch für viele Anwender unübersichtlichen Anforderungen aus EEG, EnergieStG und StromStG harmonisiert werden.

¹ Vgl. z.B. Fraunhofer ISI / LEEN GmbH: Abschlussbroschüre 30 Pilotnetzwerke

b) Innerhalb des Gesetzes sollte ein konkreter Stichtag festgelegt werden, bis zum welchem das BAFA hinreichende Leitlinien veröffentlicht, welche den Unternehmen eine eindeutige Grundlage für typische Anwendungsfälle gibt, die einen Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung erlauben. Beispielsweise könnte für Filialunternehmen geregelt werden, dass bei jeder turnusgemäßen Durchführung der Audits ein bestimmter Anteil repräsentativer Standorte (siehe auch Verfahren bei der Umsetzung der Richtlinie in Frankreich, bzw. IAF MD 1:2007 und DAkKS-Dokument 71 SD 6 013² für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf Grundlage stichprobenartiger Überprüfungen) in einem rotierenden Verfahren einer Vor-Ort-Begehung (gem. DIN EN 16247-1) unterzogen werden muss und die Gesamterfassung und Zuordnung der Verbraucher dann auf Grundlage einer Hochrechnung erfolgt. Zu klären ist auch der Umgang mit Verbrauchern in Mietverhältnissen, die dem Mieter nicht zugänglich sind (z.B. Betriebsstrom der Gebäudetechnik).

2. Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen (§ 8b)

Die Person, die das Audit durchführt, muss über einen einschlägigen **Hochschul- oder Fachhochschulabschluss** auf dem Gebiet der Ingenieur- oder Naturwissenschaften verfügen oder eine einschlägige **Meister- oder staatliche Technikerprüfung** absolviert haben und gleichzeitig eine **mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der „praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung“ erworben wurden**, nachweisen können. Personen, die diese Anforderungen erfüllen, können sich in eine Anbieterliste beim BAFA eintragen lassen (Näheres kann per Verordnung konkretisiert bzw. geändert werden).

Laut Entwurf muss ein externer Auditor das Unternehmen, das ihn beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Unternehmensinterne Experten sind als Auditoren zugelassen, dürfen jedoch nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.

2.1 Bewertung

Grundsätzlich ist es akzeptabel, dass zur Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen das Audit durch einen Energieauditor durchgeführt und auch nachgewiesen werden kann, ohne dass eine externe Zertifizierung erfolgen muss. Dies verlangt wiederum, dass besonderes Augenmerk auf die Anforderungen an die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Qualifikation des Auditors gelegt wird, um eine hohe Qualität der Audits sicherzustellen.

Die im Entwurf definierten Mindestanforderungen an die Qualifikation des Auditors sind bisher unzureichend. Da auch unternehmensinterne Experten zugelassen werden, wird beispielsweise kein Nachweis einer Berufserfahrung als Energieberater verlangt. Gefordert wird lediglich der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit, bei der „praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung“ erworben wurden. Der regelmäßige Erwerb von Zusatzqualifikationen wird ebenfalls nicht eingefordert. Damit stehen die Anforderungen an die Auditoren hinter den Anforderungen, wie sie an Berater im KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“ formuliert werden, zurück.

² IAF -Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen

Die **Neutralität einer Beratung** kann ebenso ein wesentliches Qualitätskriterium darstellen. Der Gesetzentwurf konkretisiert jedoch nur unzureichend, unter welchen Bedingungen von einer hersteller-, anbieter- oder vertriebsneutralen Beratung gesprochen werden kann.

2.2 Optimierungsempfehlung

Die Anforderungen an die Auditoren sollten dahingehend angehoben werden, dass **regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen** im Bereich der betrieblichen Energieberatung bzw. des betrieblichen Energiemanagements sowie außerdem das Vorhandensein **grundlegender Auditoren-Kenntnisse** nachgewiesen werden müssen. Dazu zählen insbesondere grundsätzliche didaktische und methodische Fähigkeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Präsentation eines Audits.

Darüber hinaus sollte sehr zeitnah und möglichst mit Veröffentlichung des Gesetzentwurfs durch das BAFA konkretisiert werden, wie die im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten erworbenen „**praktischen Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung**“ von externen und internen Auditoren nachzuweisen sind (z.B. Vorlage einer Mindestzahl bislang erstellter Energieauditberichte bzw. Berichte durchgeführter Beratungen bzw. angepasste Anforderungen für interne Auditoren).

Von akkreditierten Zertifizierungsstellen für die DIN EN ISO 50001 zugelassene Auditoren oder für EMAS zugelassene Umweltgutachter sollten grundsätzlich anerkannt werden. Energieberater, welche für eine „Energieberatung Mittelstand“ bei der KfW zugelassen sind, werden ebenfalls anerkannt, wenn sie grundlegende Auditorenkenntnisse nachweisen können. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass ähnlich wie in § 8b Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes für Auditoren aus anderen Mitgliedstaaten vorgesehen, auch deutsche Energieauditoren-Qualifikationen in anderen EU-Staaten anerkannt werden, um international tätigen Unternehmen organisatorische Erleichterungen in der Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie zu ermöglichen.

In Bezug auf die **Neutralitätsanforderungen** an den Auditor wäre eine Präzisierung wünschenswert. Kompromisse in Bezug auf die Unabhängigkeit sollten nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sonstige Qualitätsanforderungen deutlich angehoben werden.

Formulierungsvorschlag: § 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch

a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder

b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss, und

*2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung **oder das betriebliche Energiemanagement** erworben wurden.*

3. den Nachweis regelmäßiger Schulungen und Weiterbildungen im Bereich der Energieberatung oder des betrieblichen Energiemanagements sowie den Nachweis grundlegender Auditorenkenntnisse

3. Nachweisführung (§ 8c)

Die Durchführung der Audits wird in Stichprobenkontrollen des BAFA überprüft. Im Falle einer Stichprobenkontrolle muss das Unternehmen eine Bestätigung eines Energieauditors (welcher die oben genannten Anforderungen erfüllt) vorlegen. Falls ein Unternehmen seiner Pflicht zur Durchführung nicht nachgekommen ist, können Sanktionen verhängt werden.

3.1 Bewertung

Durch die Begrenzung des Nachweises auf Stichprobenkontrollen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert (insgesamt wird von einer jährlichen Fallzahl von 22.900 Unternehmen ausgegangen). **Es fehlt jedoch mindestens eine Konkretisierung, wie viele Stichproben durch das BAFA jährlich durchgeführt werden müssen.** In der Begründung zum Gesetzentwurf wird von einer Quote von 20 % ausgegangen.

Solange keine klare und ausreichende Anforderung zur Vollzugskontrolle besteht, ist von einem hohen Maß an Zuwiderhandlungen auszugehen. So werden bspw. im Rahmen der Vollzugsanforderungen der Energieeinsparverordnung immense Defizite von der Breite der Experten beklagt.

3.2 Optimierungsempfehlung

Wir empfehlen einen signifikanten Prozentwertdirekt in § 8c gesetzlich zu verankern. Dieser könnte jährlich gestaffelt abgesenkt werden, sobald dies auf Grund der nachgewiesenen Erfüllungsquote plausibel ist.

Darüber hinaus sollte **für statistische Auswertungen** eine Regelung in Erwägung gezogen werden, der zufolge betroffene Unternehmen für jedes durchgeführte Audit ein vom Energieauditor ausgefülltes Formblatt mit den wesentlichen Eckdaten (Unternehmensgröße, Branche, identifizierte Einsparpotenziale) in eine (nicht öffentliche) Datenbank hochladen müssen. Stichproben zur Überprüfung der Konformität der Audits können dann auch auf Grundlage dieser Datenbank ausgewählt werden.

Da Vollzugsdefizite nur durch eine flächendeckende Vollzugskontrolle vermieden werden können, sollten alternativ zu den Stichprobenkontrollen des BAFA auch Möglichkeiten eines einfachen, flächendeckenden Nachweissystems in Verbindung mit sonstigen jährlichen Kontrollen geprüft werden (Abwicklung z.B. über Wirtschaftsprüfer in Verbindung mit jährlichen Prüfungshandlungen).

4. Inkrafttreten und Sanktionierung (§ 12)

Ergibt die Überprüfung eines Unternehmens, dass es seiner Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so können Sanktionen verhängt werden, die in § 12 geregelt sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

4.1 Bewertung:

Angesichts der sehr späten Umsetzung der EU-Richtlinie und den noch bestehenden Unklarheiten bezüglich der konkreten Anforderungen an die Durchführung des Audits, ist damit zu rechnen, dass eine relevante Zahl von Unternehmen auf Grund eines zeitweise verknappten Angebots an geeigneten Auditoren unverschuldet eine Ordnungswidrigkeit begehen könnte.

Die Einrichtung von Übergangsregelungen ist jedoch nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Allerdings hat das BAFA beim Vollzug Ermessensspielraum und gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag, die Verfügbarkeit von Auditoren zu überwachen. Somit ist nicht zu erwarten, dass ungerechtfertigte wirtschaftliche Härten entstehen. Gleichzeitig sollten die Verkündung des Gesetzes und die notwendigen Klarstellungen zur Anwendung durch das BAFA so schnell wie möglich geschehen. Zu präzisieren wäre in diesem Zusammenhang auch, ob Sanktionen pro Unternehmen oder pro Standort geltend gemacht werden.

Weiterhin kann die Festsetzung eines möglichen Bußgeldes auf bis zu 50.000 Euro dazu führen, dass Unternehmen mit sehr hohen Umsatzvolumina eine Sanktionierung bei Nichterfüllung billigend in Kauf nehmen (bereits bei 50 Mio. Umsatz = 0,1%), insbesondere im Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit Objekt einer Stichprobe zu werden.

4.2 Optimierungsempfehlung:

In der Übergangsphase sollte das BAFA seinen Ermessensspielraum nutzen. Um Fehlanreize zu vermeiden, sollte die Höhe des Bußgeldes relativ zum Umsatz bzw. den Energiekosten eines Unternehmens bzw. hiernach gestaffelt festgesetzt werden. Das in Frankreich bereits im Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, sieht beispielsweise ein Bußgeld in Höhe von 2-4 Prozent des Umsatzes vor.

5. Weitere Anmerkungen

5.1 Information und Beratung der Endkunden durch Energielieferanten:

Die bestehende Verpflichtung von Energielieferanten nach § 4 EDL-G sollte überarbeitet werden. Die dort festgeschriebene Anforderung sollte dahingehend ergänzt werden, dass Energielieferanten mit der Energierechnung bzw. mindestens einmal jährlich auf regionale Angebote mit Netzwerkcharakter in der Umgebung der Unternehmen hinweisen.

Die Möglichkeit für Energieunternehmen ersatzweise abstrakt auf die BfEE-Anbieterliste zu verweisen, sollte entfallen, diese selbst aber als Datengrundlage zur Erfüllung der Informationspflicht bestehen bleiben und als eigene Kategorie auch regionale Angebote mit Netzwerkcharakter einschließen.

§ 4 Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsermächtigung

(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch

- 1. Energiedienstleister,*
- 2. Anbieter von Energieaudits,*
- 3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen*

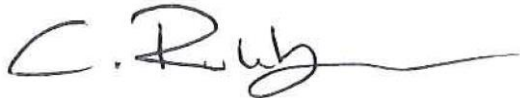
4. Anbieter von regionalen Energieeffizienz-Angeboten mit Netzwerkcharakter

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden. ~~Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.~~

5.2 Kosten eines Energieaudits:

In der Gesetzesbegründung werden durchschnittliche Energieauditkosten in Höhe von 4.000 Euro genannt. Wie auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme anmerkt, können die Kosten jedoch je nach Unternehmensgröße, Anzahl der Standorte und Verbrauchsprofil erheblich variieren. Daher ist der genannte Wert insbesondere bei Filialunternehmen, aber auch komplexen Unternehmensstrukturen deutlich zu gering angesetzt. Zur Vermeidung von Fehleinschätzungen der Unternehmen sollte daher eine Relativierung dieser Aussage in der Begründung erfolgen.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)



Charlotte Ruhbaum
Managerin Energieeffizienz in der Industrie
DENEFF e.V.



Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
DENEFF e.V.